



Gz.: 513.00
(Bitte bei Antwort angeben)

Merkblatt

zum Thema Urkundenbeschaffung/Genealogie/Erbenermittlung

Dieses Merkblatt soll Sie darüber informieren, welche Möglichkeiten die Botschaft hat, Sie bei der Beschaffung von Personenstandsurkunden zu unterstützen, in welchen Fällen es leider nicht weiterhelfen kann und welche Möglichkeiten Sie selbst haben, nach den gewünschten Informationen zu recherchieren. Bitte beachten Sie, dass eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachstehenden Hinweise nicht übernommen werden kann.

1. In welchen Fällen kann Ihnen die Botschaft helfen?

1.1. Zuständigkeiten der deutschen Auslandsvertretungen in Polen

Die Botschaft Warschau kann in Ihrem Auftrag Personenstandsurkunden bei den Standesämtern der Woiwodschaften Lublin, Lodz, Podlachien und Mazowien anfordern. Anfragen, die sich auf andere Woiwodschaften beziehen, sind an die jeweils zuständige Auslandsvertretung zu richten:

- **Generalkonsulat** der Bundesrepublik Deutschland in Danzig

Konsulat Generalny Republiki Federalnej Niemiec

Al. Zwyciestwa 23

80-219 **Gdańsk**

Tel.: (0048-58) 340 65 00

Fax: (0048-58) 340 65 18

Woiwodschaften: Pommern, Ermland-Masuren, Pommern-Kujawien, Westpommern, Großpolen (Landkreise: Złotów, Piła, Chodzież, Czarnków, Wągrowiec)

- **Generalkonsulat** der Bundesrepublik Deutschland in Krakau
Konsulat Generalny Republiki Federalnej Niemiec
ul. Stolarska 7 Tel.: (0048-12) 424 30 00
31-043 **Kraków** Fax: (0048-12) 424 30 10
Woiwodschaften: Kleinpolen, Vorkarpaten, Heiligkreuz
- **Generalkonsulat** der Bundesrepublik Deutschland in Breslau
Konsulat Generlany Republiki Federalnej Niemiec
ul. Dworcowa 16 Tel.: (0048-71) 377 27 00
50-449 **Wroclaw** Fax: (0048-71) 342 41 14
Woiwodschaften: Niederschlesien, Lebuser Land, Großpolen (außer den Landkreisen Zlotow, Pila, Chodziej, Czarnkow, Wagrowiec)
- **Vizekonsulat** der Bundesrepublik Deutschland in Oppeln
Wicekonsulat Republiki Federalnej Niemiec
ul. Strzelców Bytomskich 11 Tel.: (0048-77) 423 27 20
45-084 **Opole** Fax: (0048-77) 453 19 63
Woiwodschaften: Oppeln und Schlesien

1.2. Urkundenbeschaffung bei polnischen Staatsarchiven

Urkunden, die bereits über einhundert Jahre alt sind, werden nicht mehr von den Standesämtern, sondern in mehreren regionalen Staatsarchiven aufbewahrt. Sollte sich Ihre Anfrage auf solche Urkunden beziehen, so wenden Sie sich bitte direkt an das Zentrale Staatsarchiv in Warschau. Dieses leitet Ihren Antrag an das regional zuständige Staatsarchiv weiter, welches Sie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und die Modalitäten der Kostenerstattung informieren wird. Sie können in deutscher Sprache schreiben, die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt jedoch auf Polnisch. Die Staatsarchive erteilen keine Personenstandsurkunden, sondern stellen Bescheinigungen über die Eintragungen in den Personenstandsbücher aus bzw. fertigen Fotokopien. Ist der gesuchte Personenstandseintrag nicht vorhanden oder ist das Personenstandsbuch verschollen, stellen die Staatsarchive so genannte ‚Negativbescheinigungen‘ aus.

Die **Adresse des Zentralen Staatsarchivs** in Warschau lautet:

Naczelna Dyrekcja Archiwów Panstwowych

ul. Długa 6

00-950 Warszawa - skr. poczt. 1005

Fax: (0048-22) 831 75 63

Auf der (polnisch- und englischsprachigen) Internet-Seite des zentralen Staatsarchivs (www.archiwa.gov.pl) finden Sie weitere nützliche Informationen und die Adressen der regionalen Staatsarchive. Die Anschrift des Staatsarchivs in Breslau lautet z.B.: Archiwum Panstwowe we Wroclawiu, ul. Pomorska 2, 50-215 Wroclaw

1.3. Urkundenbeschaffung bei polnischen Standesämtern

Die Botschaft kann Urkunden bei den polnischen Standesämtern nur anfordern, wenn vollständige Angaben zu den Namen der Personen, sowie zu Datum und Ort des Standesfalles (Geburt, Eheschließung, Tod) vorliegen. Andernfalls ist die Beschaffung von Urkunden nicht möglich, da Anträge mit unvollständigen Angaben von den Standesämtern nicht bearbeitet werden.

Bitte berücksichtigen Sie diesen Umstand bei Ihrer Anforderung und machen Sie vollständige Angaben zu den einzelnen Punkten bzw. liefern Sie die fehlenden Angaben ggf. noch nach.

Sie können der Botschaft die Arbeit erleichtern und zeitaufwändige Rückfragen vermeiden, wenn Sie neben der ehemaligen deutschen auch die heutige polnische Bezeichnung des für die Urkundenanforderung in Frage kommenden Ortes mitteilen. Zur besseren geografischen Lokalisierung sollte auch der Kreis mitgeteilt werden, in dem sich der Ort befand.

Die polnischen Standesämter stellen Urkunden nach dem polnischen Personenstandsgesetz in polnischer Sprache aus. Es können vollständige und gekürzte Abschriften aus den Personenstandsbüchern erteilt werden. Die vollständige Abschrift („odpis zupełny“) stellt den Originaleintrag dar, Beischreibungen und sonstige Randvermerke sind separat aufgeführt. Gekürzte Abschriften („odpis skrócony“) geben den aktuellen Rechtsstand wieder.

Gekürzte Abschriften können auch auf mehrsprachigen Vordrucken gem. dem Wiener CIEC-Übereinkommen Nr. 16 vom 08.09.1976 ausgestellt werden (so genannte internationale Personenstandsurkunden).

Wenn Sie z.B. eine internationale Geburtsurkunde wünschen, müssen Sie dies ausdrücklich mitteilen.

Ist der gesuchte Personenstandseintrag nicht vorhanden oder ist das Personenstandsbuch verschollen, stellen die Standesämter so genannte ‚Negativbescheinigungen‘ (in polnischer Sprache) aus. In der Negativbescheinigung sind kurz die Gründe aufgeführt, weshalb die gewünschte Personenstandsurkunde nicht beschafft werden konnte. Der Name der betreffenden Person ist darin aufgeführt, jedoch nicht immer das Geburtsdatum. Mit der Negativbescheinigung können Sie

gegenüber deutschen Behörden (z.B. Standesämtern und Nachlassgerichten) den Nachweis führen, dass Sie versucht haben, aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten die Personenstandsurkunde zu beschaffen.

Die Anfertigung von Fotokopien der Eintragungen in den Personenstandsbüchern ist den polnischen Standesämtern aufgrund einer entsprechenden Weisung des polnischen Innenministeriums vom August 2005 untersagt. Die Botschaft kann daher bei den Standesämtern keine Fotokopien anfordern.

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung von Personenstandsurkunden nur von Personen verlangt werden kann, auf die sich die Einträge in den Personenstandsregistern beziehen, sowie von deren Ehegatten, Abkömmlingen und Vorfahren. In jedem Fall ist das rechtliche Interesse an der Ausstellung der Urkunde glaubhaft zu machen (§ 61 PStG). Eine gleich lautende Regelung enthält Artikel 83 des polnischen Personenstandsgesetzes.

1.4. Hinweise zu den Kosten und der Bearbeitungsdauer von Anträgen

Die Botschaft Warschau erhebt für erbrachte Dienstleistungen Gebühren nach der Auslandskostenverordnung. Die Gebühren für die Beschaffung von Urkunden sind von der Anzahl der bestellten Urkunden abhängig und betragen

für 1 – 2 Urkunden: 20,- €
für jede weitere Urkunde: zusätzlich je 5,- € (jedoch insgesamt nicht mehr als 100,- €)

Hinzu kommen noch Auslagen für Porto und für die von den polnischen Standesämtern erhobenen Gebühren. Diese betragen umgerechnet in der Regel für die Erteilung einer

- vollständigen Abschrift einer Urkunde (nur in polnischer Sprache):	ca. 10,- €
- gekürzten Abschrift einer Urkunde (ggf. auf mehrsprachigem Formular):	ca. 7,- €
- amtlichen Negativbescheinigung:	ca. 8,- €

(Hinweis: Die von den polnischen Staatsarchiven erhobenen Gebühren, die sich nach dem Suchaufwand richten, liegen höher und betragen erfahrungsgemäß in der Regel bis zu 15,- Euro pro Bescheinigung/Fotokopie (siehe oben), in manchen Fällen auch bis zu 25,- Euro oder mehr.)

Nach Eingang der Urkunde(n) bzw. Negativbescheinigung(en) leitet Ihnen das Generalkonsulat diese unverzüglich mitsamt einer Kostenrechnung zu. Die Begleichung der Rechnung erfolgt durch Sie per Banküberweisung.

Die Bearbeitungszeit beträgt derzeit in der Regel zwischen 2 bis 4 Monaten und hängt von den polnischen Standesämtern ab. Die Botschaft hat keine Möglichkeit, auf diese Einfluss zu nehmen. Sie werden daher gebeten, sich zu gedulden und von Rückfragen, die regelmäßig zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen, abzusehen.

1.5. Unmittelbare Anforderung von Urkunden bei polnischen Standesämtern

Grundsätzlich haben Sie auch die Möglichkeit, sich unmittelbar an die polnischen Standesämter zu wenden. Das Generalkonsulat ist allerdings nicht in der Lage, Ihnen die im Einzelfall zuständigen Standesämter und deren Anschriften zu benennen. Eine (polnischsprachige) Suchmaschine für die Anschriften aller polnischer Standesämter finden Sie im Internet unter www.usc.pl/s_urzedy.php.

Bitte beachten Sie ferner, dass Amtssprache in Polen ausschließlich Polnisch ist. Viele Standesämter sind daher nicht in der Lage, fremdsprachige Korrespondenz zu bearbeiten. Auch die Ihren Antrag begründenden Unterlagen (z.B. Vollmachten) müssen in der Regel zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden. Urkunden, welche Sie direkt bei den Standesämtern anfordern, werden Ihnen in der Regel über die polnischen Auslandsvertretungen in Deutschland per Nachnahme übersandt.

2. Wann kann die Botschaft nicht behilflich sein?

Die Beschaffung von genealogischen Dokumenten für private Zwecke gehört nicht zu den Aufgaben der deutschen Auslandsvertretungen. Bitte beachten Sie in diesen Fällen die Abschnitte 1.2., 1.5. und 3. dieses Merkblattes.

Die Botschaft ist ebenfalls nicht in der Lage, im Vorfeld der eigentlichen Urkundenanforderung genealogische Nachforschungen zur Ergänzung vom Antragsteller nicht oder unvollständig gemachter Angaben zu betreiben. Fehlende Angaben sind vom Antragsteller im Vorfeld selbst zu ermitteln. Wenn nötig, können dazu genealogische Forschungsinstitutionen eingeschaltet werden (dazu mehr unter Abschnitt 3.).

Bei Erbenermittlungen kann die Botschaft nur sehr eingeschränkt behilflich sein. Allgemein gehaltene Anfragen ohne Nennung konkreter Daten zu eventuell vorhandenen Personen, deren Existenz bzw. Verbleib im Rahmen von Erbscheinsverfahren von Bedeutung ist, können nicht bearbeitet werden.

Ob eine Person in Polen gemeldet ist, kann durch eine (kostenpflichtige) Anfrage beim Zentralen Melderegister in Warschau geklärt werden. Dazu muss aber der vollständige Name der betreffenden Person, das Geburtsdatum, sowie die letzte in Polen bekannte Meldeadresse angegeben werden. Nur der Name allein ist für eine Anfrage nicht ausreichend.

3. Was können Sie selbst tun?

Im Internet erhalten Sie vielfältige Informationen zum Thema Ahnenforschung bzw. Erbenermittlung. Sie können sich aber zum Beispiel auch an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V. (DAGV e.V.) wenden:

Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände e.V.

- Anfragenverteilungsstelle -

Postfach 60 05 18

14405 Potsdam

Auf ihrer Internet-Seite (www.dagv.org) bittet die DAGV Interessierte allerdings, zunächst mit Hilfe des "Merkblatts für genealogische Anfragen" zu prüfen, ob eine konkrete Anfrage Aussicht auf Erfolg hat. Das Merkblatt kann auf der Internet-Seite abgerufen werden.

Auskünfte über Wehrmatsangehörige erteilt die Auskunftsstelle für Wehrmatsnachweise in Berlin:

Deutsche Dienststelle (WASt)

Eichborndamm 179

13403 Berlin

Internet: www.dd-wast.de

Nachweise über Dienstzeiten beim polnischen Militär können beim Zentralen Militärarchiv in Warschau oder beim zuständigen Wehrersatzamt beantragt werden. Folgende Daten müssen angegeben werden: Name, Vorname, Name der Einheit, Dienstgrad, Dienstzeit.

Die Anschrift des Zentralen Militärarchivs lautet:

Centralne Archiwum Wojskowe
ul. Czerwonych Beretów - bl. 124
00-910 Warszawa 72

Internet: www.caw.wp.mil.pl

Nachweise über in Polen geleistete Zwangsarbeit erteilen die Staatsarchive (siehe Abschnitt 1.2.) und das polnische Rote Kreuz. Die Adresse des Roten Kreuzes lautet:

Polski Czerwony Krzyz
ul. Mokotowska 14
00-561 Warszawa

Internet: www.pck.org.pl/warszawa

Anfragen bezüglich Nachweisen über Kriegsgefangenschaft sind an das Institut des Nationalen Gedenkens oder an das Archiv neuer Akten zu richten. Die Adressen lauten:

- Instytut Pamięci Narodowej
ul. Towarowa 28
00-839 Warszawa

Internet: www.ipn.gov.pl

- Archiwum Akt Nowych
ul. Hankiewicza 1
02-103 Warszawa

Internet: www.aan.gov.pl

Anfragen bei den vier letztgenannten Institutionen sind ausschließlich in polnischer Sprache möglich.

Die Botschaft hofft, dass Ihnen die Informationen in diesem Merkblatt von Nutzen sind. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Gewähr nicht übernommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Botschaft Warschau